



Brüssel, den 4. November 2024
(OR. en)

15144/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0277(NLE)

UD 246
AL 4
MED 64
COMER 139
WTO 139

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 499 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 6 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 499 final - ANNEX.

Anl.: COM(2024) 499 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2024
COM(2024) 499 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits eingesetzten Assoziationsrat zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 6 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

Entwurf

BESCHLUSS NR. ...

DES ASSOZIATIONS RATES EU-ALGERIEN

vom ...

**zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der
Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits durch Ersetzung des Protokolls Nr. 6
über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder
„Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

DER ASSOZIATIONSRAT EU-ALGERIEN —

gestützt auf das Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits¹, insbesondere auf Artikel 39 seines Protokolls Nr. 6 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 28 des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits (im Folgenden „Abkommen“) verweist auf das Protokoll Nr. 6 des Abkommens, das die Ursprungsregeln enthält.
- (2) Nach Artikel 39 des Protokolls Nr. 6 kann der mit Artikel 92 des Abkommens eingesetzte Assoziationsrat beschließen, die Bestimmungen des Protokolls zu ändern.
- (3) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln² (im Folgenden „Übereinkommen“) zielt darauf ab, die bestehenden bilateralen Systeme von Ursprungsregeln unbeschadet der Grundsätze, die in den jeweiligen zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen niedergelegt sind, in einen multilateralen Rahmen umzuwandeln.
- (4) Die Union und Algerien haben das Übereinkommen am 15. Juni 2011 bzw. am 5. Oktober 2012 unterzeichnet.
- (5) Die Union und Algerien haben ihre Annahmeurkunden am 26. März 2012 bzw. am 27. Januar 2017 beim Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt. Daher trat das Übereinkommen gemäß Artikel 10 des Übereinkommens am 1. Mai 2012 für die Union bzw. am 1. März 2017 für Algerien in Kraft.

¹ ABl. L 265 vom 10.10.2005.

² ABl. L 54 vom 26.2.2013.

- (6) Das Übereinkommen wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023³ geändert.
- (7) Das Protokoll Nr. 6 sollte daher durch ein neues Protokoll mit einer dynamischen Bezugnahme auf das Übereinkommen ersetzt werden, sodass stets auf die neueste geltende Fassung des Übereinkommens verwiesen wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 6 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Demokratischen Volksrepublik Algerien andererseits über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem ersten Tag des ersten Monats nach dem Zeitpunkt des Eingangs der letzten auf diplomatischem Wege übermittelten schriftlichen Notifikation, mit der die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen internen Anforderungen melden.

Geschehen zu

*Im Namen des Assoziationsrates
Der Vorsitz*

³ Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/obj>).

„Protokoll Nr. 6

**über die Bestimmung des Begriffs ‚Erzeugnisse mit Ursprung in‘ oder
‚Ursprungserzeugnisse‘ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

Artikel 1
Ursprungsregeln

- (1) Für die Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens sind Anlage I und die einschlägigen Bestimmungen der Anlage II zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln⁴ (im Folgenden ‚Übereinkommen‘) in ihrer neuesten und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Fassung anwendbar.
- (2) Alle Bezugnahmen auf das „jeweilige Abkommen“ in Anlage I und in den jeweiligen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens sind als Bezugnahmen auf das vorliegende Abkommen zu verstehen.

Artikel 2
Streitbeilegung

- (1) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren der Anlage I Artikel 34 und 35 des Übereinkommens, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, sind dem Assoziationsrat vorzulegen.
- (2) Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlands sind stets nach dem Recht des Einfuhrlands beizulegen.

Artikel 3
Änderung des Protokolls

Der Assoziationsrat kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

Artikel 4
Rücktritt vom Übereinkommen

- (1) Sollten die Union oder Algerien dem Verwahrer des Übereinkommens schriftlich die Absicht ankündigen, von dem Übereinkommen gemäß dessen Artikel 9 zurückzutreten, so leiten die Union und Algerien unverzüglich Verhandlungen über Ursprungsregeln für die Zwecke des Abkommens ein.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der neu ausgehandelten Ursprungsregeln werden auf das Abkommen weiterhin die Ursprungsregeln der Anlage I und gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens angewandt, die zum Zeitpunkt des Rücktritts gelten. Jedoch werden ab dem Zeitpunkt des Rücktritts die Ursprungsregeln der Anlage I und gegebenenfalls die

⁴ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

einschlägigen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens so ausgelegt, dass eine bilaterale Kumulierung nur zwischen der Europäischen Union und Algerien zulässig ist.“